

GEMEINDEAMT SCHÖNBERG/KAMP
Verw. Bez. KREMS
Eingelangt am: 03. März 2015
Erläutert am:
Zahl:

Beilage A zum GR-Protokoll
vom 13.05.2015 (öffentlicher Teil)

surf.KAMPTAL
NUTZUNGSVERTRAG
STANDORT GEMEINDE
FASSUNG 23.09.2014

NUTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1.) **Verschönerungs- und Fremdenverkehrsverein Plank am Kamp**
(ZVR 856866161)
Kamptalstraße 3
3564 Plank am Kamp

- in der Folge „Verein“ genannt - einerseits

und

- 2.) **Marktgemeinde Schönberg**
Hauptstraße 16
3562 Schönberg am Kamp

- in der Folge „Gemeinde“ genannt - andererseits

wie folgt:

I. PROJEKT UND NUTZUNGSOBJEKT

(1) Der Verein initiiert und wird künftig im Rahmen der Niederösterreichischen Dorferneuerung unter dem Projekttitel „surf.KAMPTAL“ ein freies, nichtkommerzielles Bürgernetzwerk, durch das Haushalte, ortsansässige Unternehmen und öffentliche Plätze in der Region Kamptal mit einem gratis Internetzugang versorgt werden, betreiben.

(2) Die Gemeinde ist Eigentümerin nachgenannter Liegenschaft, die einen für die technische Implementierung dieses Bürgernetzwerks bzw. der Optimierung dessen künftiger Leistungsfähigkeit relevanten Standort darstellt:

Liegenschaft Pz. 916/1 KG Thürneustift (Hochbehälter Thürneustift)

und

Liegenschaft Pz. 642 KG Fernitz (Hochbehälter Fernitz)

und

Liegenschaft 3562 Schönberg, Hauptstraße 16 (Gemeindeamt Schönberg am Kamp)

und
Liegenschaft Pz. 13 KG Oberplank (Kapelle Oberplank)

(3) Das auf dieser Liegenschaft befindliche und in der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektbeschreibung, Beilage .A, dargestellte Objekt stellt das Nutzungsobjekt dar.

II. NUTZUNGSRECHT UND NUTZUNGSZWECK

(1) Die Gemeinde räumt hiermit dem Verein das Recht ein, auf dem unter Punkt I. Abs (3) genannten Nutzungsobjekt eine Antennenanlage - in der Folge „Anlage“ genannt - gemäß der Projektbeschreibung, Beilagen .A, zu installieren, zu betreiben, zu warten, zu erhalten, erforderlichenfalls zu verbessern bzw. auszutauschen und den hierfür erforderlichen Strom aus dem Anschluss der Standortliegenschaft zu entnehmen.

(2) Die Einräumung dieses Nutzungsrechtes dient ausschließlich zum Betrieb des unter Punkt I. Abs (1) dargestellten Bürgernetzwerkes durch den Verein.

(3) Eine Betriebspflicht der Anlage durch den Verein besteht nicht.

III. VERTRAGSDAUER

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt am Tag der beiderseitigen Unterfertigung dieses Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Jede Vertragspartei ist berechtigt diesen Nutzungsvertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich zu kündigen.

Das beidseitige Recht zur jederzeitigen Auflösung dieses Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Darüber hinaus endet das Nutzungsverhältnis jedenfalls mit Auflösung des Vereins aus welchen Gründen auch immer.

IV. NUTZUNGSENTGELT

(1) Bei Beginn des Nutzungsverhältnisses wird der Gemeinde vom Verein je nach den räumlichen bzw. technischen Gegebenheiten am Standort für diesen

- a) entweder ein Anschluss an das Versorgungsnetz an dem in der Projektbeschreibung, Beilage .A, konkretisierten Übergabepunkt in Form einer Netzwerkdose (RJ45) kostenlos zur Verfügung gestellt
- b) oder eine Antenne kostenlos zur Verfügung gestellt und bis zu dem in der Projektbeschreibung, Beilage .A, konkretisierten Übergabepunkt kostenlos installiert.

(2) Darüber hinaus erfolgt die Einräumung des vertragsgegenständlichen Nutzungsrechts völlig unentgeltlich.

V. KOSTEN

(1) Für die mit der vertragsgemäßen Nutzung des Nutzungsobjekts verbundenen Stromkosten gelten nachstehende Regelungen:

Die Stromkosten werden der Gemeinde vom Verein jährlich abgegolten.

Diese Abgeltung wird mit Vertragsbeginn mit einem Betrag von EUR 439,91€ pro Kalenderjahr veranschlagt und im Falle einer Änderung der ihrer Bemessung zugrundeliegenden Parameter (tatsächlicher Mehr- oder Minderverbrauch gemessen anhand eines Wechselstromzählers und/oder Erhöhung oder Senkung der Strompreise) jeweils rückwirkend sowie für das folgende Kalenderjahr entsprechend angepasst.

Die Abgeltung ist jeweils am 15. Jänner jedes Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr zur Zahlung durch den Verein fällig.

Im Falle eines unterjährigen Beginns oder einer unterjährigen Beendigung dieses Nutzungsvertrages aus welchem Grund auch immer vermindert sich die Abgeltung entsprechend monatsaliquot.

(2) Darüber hinaus sind sämtliche mit der Installation, dem Betrieb, der Wartung, der Erhaltung und einer allfälligen Verbesserung bzw. einem allfälligen Austausch der Anlage und ihrer Beseitigung verbundenen Kosten ausschließlich vom Verein zu tragen.

VI. WECHSELSEITIGE RECHTE UND PFLICHTEN

(1) Die Gemeinde erwirbt an der Anlage kein Eigentum. Die unter Punkt IV. Abs (1) genannte Antenne bzw. Dose geht hingegen mit deren Installation am Standort unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über.

(2) Die Gemeinde verpflichtet sich den Verein bei allen erforderlichen Behördenverfahren bestmöglich zu unterstützen, so insbesondere allenfalls erforderliche Erklärungen auf Kosten des Vereins abzugeben.

(3) Der Verein verpflichtet sich die Anlage in verkehrssicherem Zustand zu installieren und zu erhalten und das Nutzungsobjekt unter dessen größtmöglicher Schonung zu nutzen.

(4) Die Gemeinde verpflichtet sich den Zutritt zu ihrer Liegenschaft durch den Verein (falls erforderlich nach dessen jeweils entsprechender Vorankündigung) derart rechtzeitig und regelmäßig zu gewähren, dass der vereinbarte Nutzungszweck erfüllt werden kann.

Festgehalten wird, dass für den Fall, dass sich das Nutzungsobjekt auf einer jedermann frei zugänglichen Liegenschaft befindet, eine entsprechende Vorankündigung nicht erforderlich

ist und diese daher vom Verein jederzeit betreten werden darf. Sollte sich das Nutzungsobjekt hingegen in einer verschließbaren Gemeindevorrichtung befinden, wird der Zutritt durch den Verein nur zu den dort herrschenden Dienstzeiten bzw. Öffnungszeiten gestattet.

Zum Zweck des Zutritts zum Nutzungsobjekt durch den Verein werden die in der Projektbeschreibung, Beilage ./A, genannten Ansprechpartner der Gemeinde bekanntgegeben.

(5) Der Verein und die Gemeinde verpflichten sich wechselseitig Funk- oder sonstige am Standort befindliche technische Anlagen der jeweils anderen Vertragspartei nicht zu stören und sich bei Auftreten einer derartigen Störung um deren Beseitigung durch gegenseitige Unterstützung unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien zu bemühen. In diesem Zusammenhang wird allerdings ausdrücklich festgehalten, dass der Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde absolute Priorität zukommt.

(6) Die Gemeinde hat den Verein von allen geplanten Maßnahmen und Umständen, welche geeignet sind die vereinbarte Nutzung zu beeinträchtigen, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Weiterbetrieb der Anlage bestmöglich sicherzustellen.

(7) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Verein das Nutzungsobjekt, sofern es sich nicht bloß um mit der vertragsgemäßen Nutzung der Anlage verbundene normale Abnutzungen handelt, in dessen vorigen Zustand zu versetzen und derart an die Gemeinde rückzustellen.

VII. HAFTUNG

(1) Die Vertragsparteien haften jeweils im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung dafür, dass das Nutzungsobjekt für den vereinbarten Nutzungszweck tauglich ist.

(3) Der Verein verpflichtet sich die Gemeinde hinsichtlich aller Ansprüche, die sich nachweislich aus der Nutzung des Nutzungsobjektes durch den Verein ergeben, völlig schad- und klaglos zu halten.

VIII. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

(1) Im Falle der Rechtsnachfolge im Eigentum oder in sonstigen Nutzungsrechten an der Liegenschaft der Gemeinde wird sich diese bemühen diesen Nutzungsvertrag auf ihren Rechtsnachfolger zu übertragen. Eine derartige Übertragung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vereins. Eine Übertragung dieses Nutzungsvertrages oder auch nur einzelner Rechte aus diesem durch den Verein an Dritte, insbesondere an kommerzielle Betreiber, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde.

(2) Da sich die Gemeinde zum einem bereit erklärt hat, das Projekt bis auf weiteres laufend zu unterstützen und die Gemeinde zum anderen an der Versorgung weiterer Standorte mit Antennen bzw. einer möglichst weitreichenden Versorgung des Gemeindegebiets mit

freiem Internetzugang Interesse hat, sagen sich die Vertragsparteien bereits jetzt zu nach ihren jeweiligen rechtlichen und technischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Auslastungskapazitäten des Netzwerks hinsichtlich weiterer Standorte Nutzungsverträge zu denselben Konditionen, wie in diesem Vertrag vereinbart, abzuschließen.

(3) Sämtliche Kosten und allfällige Gebühren im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Abschluss dieses Nutzungsvertrages werden vom Verein getragen.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass sich der Wert der genannten Dose bzw. Antenne inklusive deren Installation durch den Verein (Punkt IV. Abs (1)) auf lediglich EUR 130,00 beläuft und dieser Nutzungsvertrag sohin gemäß § 33 TP 5 Abs (4) Z 3 GebG gebührenfrei ist.

(4) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Vertragspartei eine erhält.

Beilage:

./A-Projektbeschreibung

Projektbeschreibung für folgende Liegenschaften:

- **Liegenschaft 3562 Schönberg, Hauptstraße 16
Gemeindeamt Schönberg am Kamp**

Am bestehenden Antennenmast wird ein Ausleger montiert und geerdet. Auf dem Ausleger wird eine Richtantenne montiert. Es werden 4 CAT6 Leitungen via Dachsteher bzw. Rauchfang (über diesen werden bereits Antennenleitungen in den Keller geführt) in den Keller verlegt. Eine weitere CAT6 Leitung wird vom Keller zum Steuerkasten der Wasserversorgung geführt um allfällige Einbindung der Hochbehälter Oberplank sowie Plank in das Steuerungssystem zu ermöglichen. Die allfällige Einbindung der Hochbehälter erfolgt von der Gemeinde. Im vorgesehenen Kellerraum (nächst Postkopf) werden zwei Modems, ein Server, ein Serverschrank und eine Unabhängige Stromversorgung (UVS) errichtet. Für die Stromversorgung wird eine eigene Absicherung (FI+LS) errichtet. Weiter wird ein eigener Wechselstromzähler für die spätere Überprüfung der Stromkostenpauschale montiert. Der Zutritt zu der Anlage erfolgt bei Bedarf nach Terminvereinbarung mit einem Mitarbeiter der Gemeinde.
- **Liegenschaft Pz. 642 KG Fernitz
Hochbehälter Fernitz**

Am bestehenden Antennenmast wird ein Ausleger montiert und geerdet. Auf dem Ausleger wird eine Richtantenne montiert. Auf der östlichen Seite wird Aufputz seitlich ein Verteilerkasten montiert. Dieser ist versperrenbar und beinhaltet neben der Stromversorgung auch einen Netzwerkschalter, der die Antennen miteinander verbindet.

Um auch bei Stromausfall den Betrieb zu ermöglichen wird im Vorraum des Hochbehälters eine USV (aus thermischen Gründen) montiert. Die Leitungen werden zum Aufputz-Verteilerkasten geführt. Somit ist ein späterer Zugang zum Hochbehälter nicht notwendig. Für die Stromversorgung wird eine eigene Absicherung (FI+LS) errichtet. Weiter wird ein eigener Wechselstromzähler für die spätere Überprüfung der Stromkostenpauschale montiert. Der Zutritt zu dem Hochbehälter erfolgt bei Bedarf nach Terminvereinbarung mit dem Wassermeister der Gemeinde.
- **Liegenschaft Pz. 916/1 KG Thürneustift
Hochbehälter Thürneustift**

Auf der westlichen Seite wird seitlich ein Antennensteher (Rohr mit ca. 50mm Durchmesser) am Gebäude montiert. Das Antennenrohr wird dabei 35cm von der Mauer abgesetzt montiert wodurch dieses seitlich neben dem Giebel vorbei läuft und dadurch kein Eingriff in die Dachhülle notwendig ist. Die Länge des Antennenstehers wird dabei so bemessen, dass dieser 1,5m bis 2m über das Dachniveau hinaus ragt. Der Antennensteher wird an die bestehende Erdungsanlage (bei der Dachrinne) angeschlossen und eine Blitzfangeinrichtung (ca. 40cm Stab an der Spitze des Antennenstehers) montiert. Unterhalb des Antennenstehers wird Aufputz ein Verteilerkasten montiert. Dieser ist versperrenbar und beinhaltet neben der Stromversorgung auch einen Netzwerkschalter, der die Antennen miteinander verbindet. Um auch bei Stromausfall den Betrieb zu ermöglichen wird im Vorraum des Hochbehälters eine USV (aus thermischen Gründen) montiert. Die Leitungen werden zum Aufputz-Verteilerkasten geführt. Somit ist ein späterer Zugang zum Hochbehälter nicht notwendig. Für die Stromversorgung wird eine eigene Absicherung (FI+LS) errichtet. Weiter wird ein eigener Wechselstromzähler für die

Beilage ./A – Projektbeschreibung zu Nutzungsvertrag Standort Gemeinde
in der Fassung 23.09.2014 vom 2.3.2015

spätere Überprüfung der Stromkostenpauschale montiert.

Der Zutritt zu dem Hochbehälter erfolgt bei Bedarf nach Terminvereinbarung mit dem Wassermeister der Gemeinde.

- **Liegenschaft Pz. .13 KG Oberplank**
Kapelle Oberplank

In der Kapelle wurden zwei Richtantennen montiert. Eine auf dem hölzernen Fensterrahmen und in gleicher Farbe gestrichen. (Auflage des Bundes Denkmalamtes). Weiter wurde in der Kapelle ein Schaltschrank und eine UVS Anlage eingebaut.

Für die Stromversorgung wird eine eigene Absicherung (FI+LS) errichtet. Weiter wird ein eigener Wechselstromzähler für die spätere Überprüfung der Stromkostenpauschale montiert.

Der Zutritt zu der Kapelle erfolgt nach Rücksprache mit der Schlüsselverwalterin. (derzeit Frau Hedwig Schenter, Oberplank 12)